

Antrag

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Susanne Hennig-Wellsow, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

Chance der Wahlrechtsänderung nutzen und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen, die nicht an den Wahlen auf der Bundesebene teilnehmen können, hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich vergrößert. Als das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1990 in seinem Urteil zum Ausländerwahlrecht (2 BvF 2/89, 6/89) befand, dass es der demokratischen Idee entspreche, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen, lebten etwa 5,5 Mio. Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland. Ende 2021 waren es nach Angaben des statistischen Bundesamts schon fast 12 Mio. Menschen, die im Durchschnitt seit über 15 Jahren lang in Deutschland leben, ohne bei Bundestagswahlen politisch mitbestimmen zu können. Diese gewandelten gesellschaftlichen Bedingungen erfordern eine Änderung des demokratischen Selbstverständnisses, um allen dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen die gleichberechtigte Teilnahme am politischen Leben zu ermöglichen. Ein Verweis auf die Möglichkeit der Einbürgerung genügt nicht, da nicht alle Menschen sich - aus unterschiedlichen Gründen - einbürgern lassen wollen. Zudem hat die Entwicklung der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass das Einbürgerungsrecht gerade nicht dazu geführt hat, das beschriebene Demokratiedefizit zu beseitigen oder zu verringern, im Gegenteil. Ein Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit mindestens fünfjährigem Aufenthalt würde auch zu einer besseren Berücksichtigung ihrer Interessen in der Politik, zu einer verstärkten Beteiligung an gesellschaftspolitischen Debatten und insgesamt einer verbesserten Partizipation und Teilhabe führen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Ausländerwahlrechts vorzulegen, der allen in Deutschland rechtmäßig lebenden Menschen mit mindestens fünfjährigem Aufenthalt unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ein Wahlrecht auf Bundesebene gewährt.

Berlin, den 24. Januar 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Forderung nach der Einführung eines Ausländerwahlrechts besteht schon lange und wurde von der Fraktion Die Linke in einem Gesetzentwurf im Jahr 2014 konkretisiert (Bundestagsdrucksache 18/3169). Mit den gegenwärtigen Plänen zur Novellierung des Bundeswahlrechts ließe sich die Aufnahme eines Ausländerwahlrechts verbinden. Denn für diesen sehr großen Teil der in Deutschland lebenden Bevölkerung wird es kaum nachvollziehbar sein, warum trotz einer grundlegenden Überarbeitung des Wahlrechts ihre Interessen weiterhin keine Berücksichtigung finden sollen. Obwohl inzwischen eine weitgehende Einigkeit darüber besteht, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, und obwohl viele Menschen hier ihr dauerhaftes Zuhause gefunden haben, wurde immer noch nicht der Schritt gegangen, ihnen auf der politischen Ebene eine gleichberechtigte Beteiligung unabhängig von der Frage der Staatsangehörigkeit zu ermöglichen. Wenn aber die gewählten Politiker_innen die Verantwortung dafür übernehmen, alle in Deutschland lebenden Menschen zu vertreten, so müssen sie diesen auf der anderen Seite auch die Gelegenheit geben zu entscheiden, wer für sie sprechen soll.

Ob für die Einführung eines Ausländerwahlrechts eine Grundgesetzänderung erforderlich ist oder nicht, wird unterschiedlich beurteilt. Zwar folgt die herrschende Meinung hier weiter der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1990 (2 BvF 2/89, 6/89). Allerdings spricht angesichts der geschilderten Entwicklung der letzten 30 Jahre, des inzwischen auch offiziell erfolgten Bekenntnisses zum Einwanderungscharakter Deutschlands und der geänderten Zusammensetzung der in Deutschland lebenden Bevölkerung vieles dafür, dass das Bundesverfassungsgericht bei einer erneuten Entscheidung eine andere Gewichtung der Argumente vornehmen würde. In den Bestimmungen im Grundgesetz (GG), insbesondere in Art. 28 Absatz 1 GG, in Art. 38 GG und in Art. 20 Absatz 2 GG, ist nämlich ausdrücklich nicht vom „deutschen Volk“, sondern von „Volk“ die Rede. Die vom Bundesverfassungsgericht 1990 vorgenommene Gleichsetzung von Staatsvolk und deutschen Staatsangehörigen ist deshalb nicht ohne Kritik geblieben (vgl. nur: Astrid Wallrabenstein: „Das Verfassungsrecht der Staatsangehörigkeit“, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999, 112 ff). Heribert Prantl („Deutschland – leicht entflammbar“, 1994, S. 76) befand, den Satz im Urteil des Bundesverfassungsgerichts, „Wahlen, bei denen auch Ausländer wahlberechtigt sind, können demokratische Legitimation nicht vermitteln“, könne man nur „fassungslos“ zur Kenntnis nehmen und er prognostizierte: Eines Tages würde man „das Karlsruher Urteil so befremdet lesen [...], wie man heute die vergilbten Pamphlete gegen das Frauenwahlrecht liest“.

Die Richterin Prof. Dr. Sacksofsky wies in ihrem Minderheitenvotum zum Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 31. Januar 2014 (St 1/13) darauf hin, dass die Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1990 zum Ausländerwahlrecht „schon damals heftig umstritten“ gewesen seien (a. a. O., S. 21), nach der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 1992 seien diese jedoch „überholt“ und eine Neuinterpretation des Art. 28 Abs. 1 GG „kann und muss daher ohne Rücksicht auf das – überholte – Verständnis des Bundesverfassungsgerichts erfolgen“ (S. 23). Ausgangspunkt des Demokratieprinzips sei der Gedanke der Selbstbestimmung. Die der Staatsgewalt Unterworfenen „sollen als Gleiche und Freie mitbestimmen dürfen, wie diese Staatsgewalt ausgeübt wird“ (S. 23f). „Es entspricht daher dem Ideal des Demokratieprinzips, möglichst alle, die von der Ausübung der Staatsgewalt betroffen sind, an der Konstituierung dieser Staatsgewalt zu beteiligen. Zentrales Element dieses Mitbestimmungsrechts ist die Teilhabe am allgemeinen, freien und gleichen Wahlrecht. Das Bundesverfassungsgericht verankert daher den Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt in der Würde des Menschen nach Art. 1 Absatz 1 GG (BVerfG, Urt. v. 30.6.2009 – 2 BvE 2, 5/08 u.a. – BVerfGE 123, 267, 341)“.